## Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Kassel Regierungspräsidium Gießen Regierungspräsidium Darmstadt

gemäß E-Mail-Verteiler

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)

II2 - 100 c 14.01

Dst. Nr.:

1400

Bearbeiter:

Norbert Hahn

Durchwahl:

0611 815 1224

E-Mail:

norbert.hahn@umwelt.hessen.de 0611 815 1288

Fax: Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum:

18. Oktober 2016

## Getrennthaltung und Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Oktober 2016 sind Dämmstoffe aus Polystyrol, die mehr als 0,1 % (Gewichtsprozent) Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, als gefährliche Abfälle (AVV-Schlüssel 17 06 03\*) einzustufen. Seit dieser Umstufung ist infolge von Entsorgungsengpässen derzeit eine sichere Entsorgung der genannten Dämmstoffe nicht gewährleistet. Vor diesem Hintergrund gebe folgende Hinweise zur Getrennthaltungspflicht für Bauabfälle am Ort des Entstehens sowie zur ordnungsgemäßen Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen:

- 1. Dämmstoffe, die HBCD enthalten, können wie bisher gemeinsam mit anderem geeigneten Bauabfall der Hausmüllverbrennung zugeführt werden. Die Getrennthaltung nach § 9 Abs. 1 KrWG ist für diesen Stoffstrom nicht erforderlich, da die Trennung keine Vorteile für die anschließende thermische Behandlung bietet. Sobald geeignete Verfahren zur stofflichen Verwertung zur Verfügung stehen, wird das Getrennthaltungsgebot wieder zu gelten haben.
- 2. Verpackungsmaterialien und Dämmstoffe, insbesondere Verschnitt von Neuware, die kein HBCD enthalten, sind weiterhin getrennt zu halten und bevorzugt dem Recycling zuzuführen. Beim in Deutschland eingesetzten Verpackungsstyropor wurde kein HBCD eingesetzt. Da es aufgrund von aus dem EU-Ausland stammenden Verpackungsmaterialien aus Polystyrol zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass Verpackungsmaterialien in Deutschland HBCD-Belastungen aufweisen, dies jedoch doch eher als unwahrscheinlich angesehen wird, gilt die Regelvermutung, dass es sich bei diesen um einen nicht gefährlichen Abfall handelt. Die Einstufung sollte daher unter dem Abfallschlüssel 15 01 02 "Verpackungen aus Kunststoff" erfolgen. Die HBCD-Freiheit von Dämmstoff-Neuware kann beispielsweise mittels eines Technischen Produktdatenblatts des Herstellers belegt werden.

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80 Telefon: 0611. 81 50

Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.umweltministerium.hessen.de E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Umweltbundesamt Texte 34/2015, S. 106; <a href="http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ermittlung-von-potentiell-pop-haltigen-abfaellen">http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ermittlung-von-potentiell-pop-haltigen-abfaellen</a>

- 3. Auch Dämmstoffe aus Polyurethan-Hartschaum sollten getrennt gehalten und bevorzugt dem Recycling zugeführt werden, da nach Auskunft des Industrieverbandes Polyurethan-Hartschaum e.V. diese Dämmstoffe auch in der Vergangenheit kein HBCD enthalten haben.
- 4. Wenn in einer Charge Baumischabfall nicht mehr als 0,5 m³ HBCD-haltige Dämmstoffe pro Tonne Gesamtgewicht enthalten sind, handelt es sich nicht um gefährlichen Abfall. Für den Nachweis der Unterschreitung dieser Konzentration ist in der Regel eine visuelle Plausibilisierung ausreichend. Es ist der Abfallschlüssel 17 09 04 "Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen" zu verwenden.
- 5. Ist der Wert bei Chargen an Baumischabfällen von 0,5 m³/t überschritten, handelt es sich um gefährlichen Abfall, welcher mit entsprechender Nachweispflicht zu entsorgen ist. Die Entsorgung kann in allen Abfallverbrennungsanlagen erfolgen, welche über eine Zulassung des Abfallschlüssels 17 06 03\* "anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält" oder ähnlicher Abfallschlüssel verfügen.
- 6. In Betracht kommt auch die Abgabe an immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlagen, welche über eine Zulassung des Abfallschlüssels 17 06 03\* "anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält" oder ähnlicher Abfallschlüssel verfügen, wenn sichergestellt ist, dass dort erzeugte Abfallgemische anschließend der Verbrennung in dafür zugelassenen Anlagen zugeführt werden.
- 7. HBCD-haltige Textilien und Möbel, für die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung kein als gefährlich gekennzeichneter Abfallschlüssel vorgesehen ist, sind weiterhin als nicht gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Ich bitte Sie, diese Hinweise beim Vollzug zu Grunde zu legen und auch über die Internetseiten der Regierungspräsidien zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Norbert Hahn